



# Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

---

# Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten



# 1000

Angehörige der **Kernfamilie** in die Bundesrepublik Deutschland



Eltern von minderjährigen Kindern



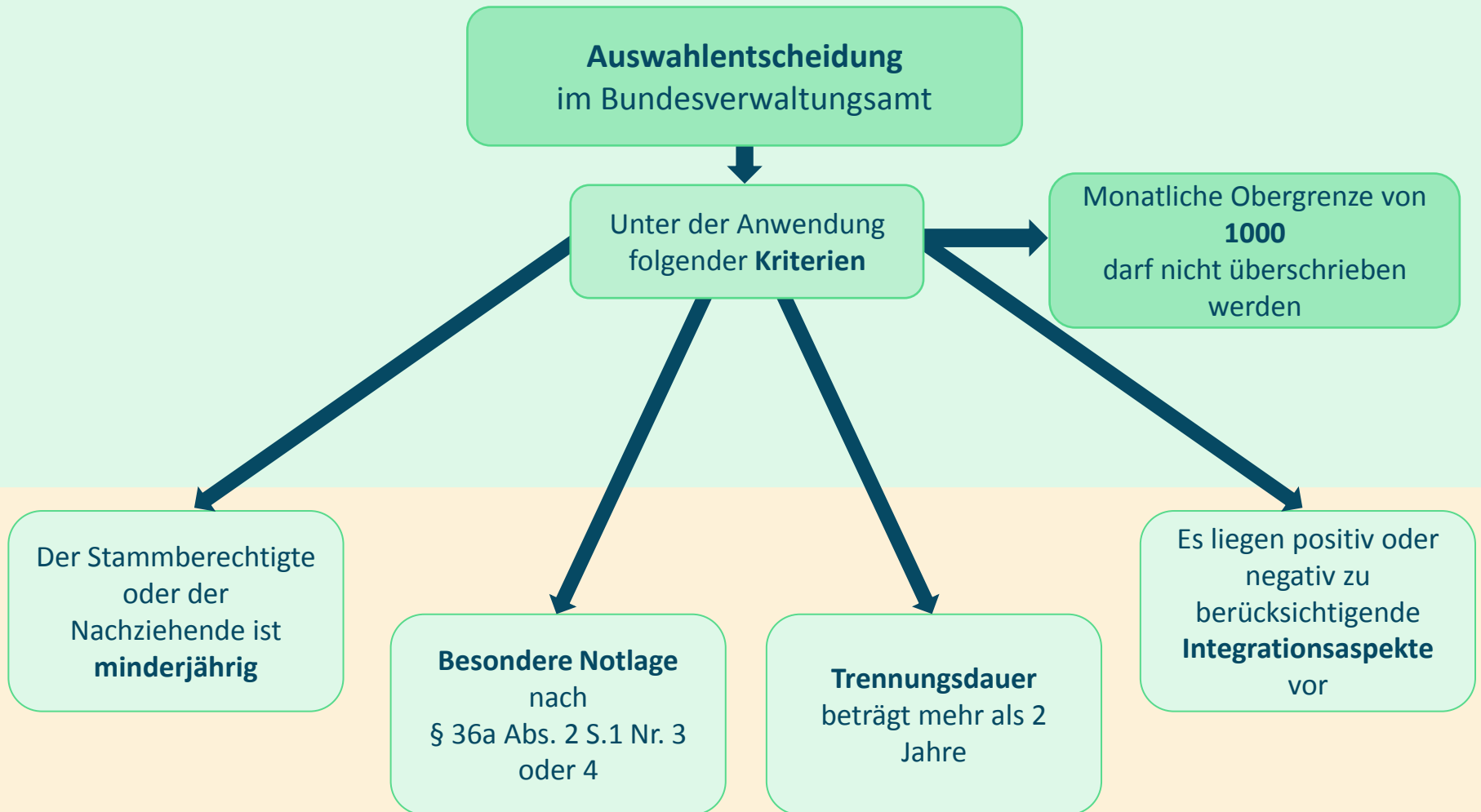
Minderjährige ledige Kinder



Ehegatte

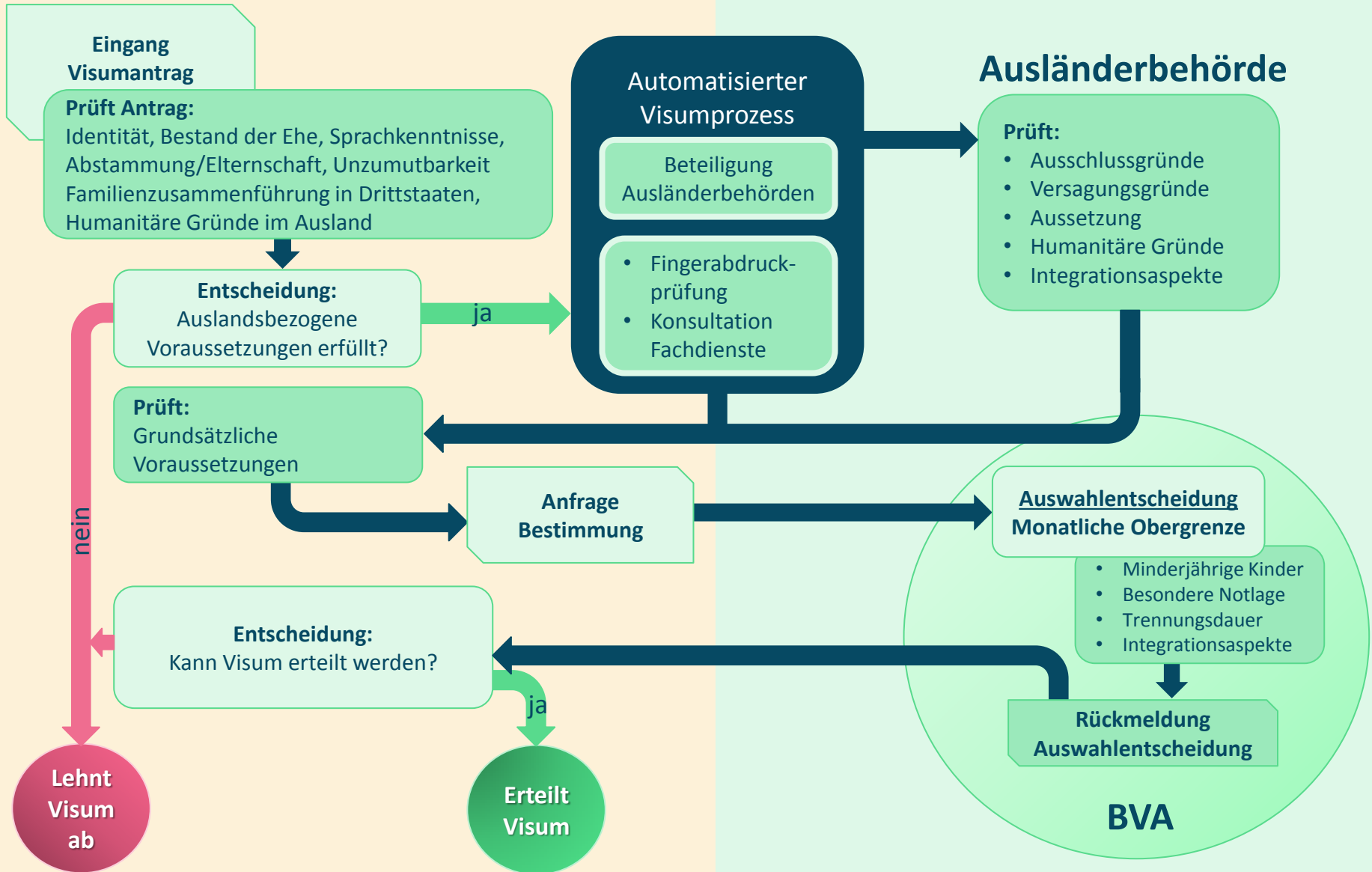


# Kriterien zur Auswahlentscheidung



# Prozessdarstellung

## Auslandsvertretung



# Prozess Bestimmung

## Auslandsvertretung

## Bundesverwaltungsamt

Anfrage  
Bestimmung

Auswahlentscheidung  
Monatliche Obergrenze

- Minderjährige Kinder
- Besondere Notlage
- Trennungsdauer
- Integrationsaspekte

Entscheidung:  
Kann Visum erteilt werden?

Rückmeldung  
Auswahlentscheidung

nein

Lehnt  
Visum  
ab

ja

Erteilt  
Visum



# Prüfschema für die Ausländerbehörde

Freitextfeld der ausländerrechtlichen Zustimmung der ABH:

\*\*\*\*ABH Antwort\*\*\*\*

Antw. ABH: BHKNZ SBH

**Ergebnis: Zustimmung**

Die Ausländerbehörde teilt hierzu ergänzend mit:

**Die Zustimmung gemäß § 31 AufenthV wird erteilt.**

- Datum der Erstregistrierung der/des Stambberechtigten im Bundesgebiet: xx.xx.xxxx
- Datum des Asylantrags der/des Stambberechtigten im Bundesgebiet, wenn Datum der Erstregistrierung nicht bekannt: xx.xx.xxxx
- Bei der/dem Stambberechtigten handelt es sich um eine/n unbegleitete/n minderjährige/n Ausländer/in.  
Geburtsdatum der/des Stambberechtigten: xx.xx.xxxx
- Es liegen keine Erkenntnisse vor, aufgrund derer die Entscheidung zunächst auszusetzen ist.
- Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass keine Erkenntnisse zu Versagungsgründen vorliegen.
- Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.
- Ein Familienverbund zu sonstigen Familienangehörigen im Sinne von § 36 Abs. 2 AufenthG ist zu berücksichtigen (z.B. Geschwister).
- Es liegt eine schwerwiegende Erkrankung, Pflegebedürftigkeit oder eine schwere Behinderung vor (gem. § 36a Abs. 2 S. 1 Nr. 4).
- Es liegen positive Integrationsaspekte vor.
- Es liegen negative Integrationsaspekte vor.
- sonstige Anmerkungen:

„Freitext“

Angaben der Ausländerbehörde zur ausländerrechtlichen Zustimmung

Angaben zum Stambberechtigten

Angaben der ABH für die AV



# Erfordernisse an die ABH-Prüfung

- Prüfung der gesetzlichen Kriterien durch die ABH durch Angabe JA oder NEIN mit eindeutigem Ergebnis. Wenn zusätzliche Angaben erforderlich sind, können diese in einem Freitextfeld aufgenommen werden (z.B. Angaben zur Plausibilität des Votums)
- Ausdrückliche Erteilung einer aufenthaltsrechtlichen Zustimmung nach § 31 AufenthV; eine Stellungnahme mit dem Hinweis, dass das BVA die endgültige Entscheidung trifft, reicht nicht aus
- Keine Darstellung von interpretationsbedürftigen und unklaren Sachverhalten
- Keine unterschiedlichen Bewertungen durch die ABH, z.B. eine ABH bewertet mangelnde Eigeninitiative bei Spracherwerb als negative Integration, die andere nicht
- § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Sicherung des Lebensunterhaltes) sowie § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (ausreichender Wohnraum) finden keine Anwendung, jedoch wird im Falle des Vorliegens beider Tatbestände diese als positive Integrationsleistung bei der Auswahlentscheidung für das Kontingent berücksichtigt



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Kontakt

Bundesverwaltungsamt  
Referat S I 2  
Barbarastraße 1  
50735 Köln

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne  
telefonisch unter 0228 99 358-8100 oder  
per Mail an  
[Bestimmungsstelle@bva.bund.de](mailto:Bestimmungsstelle@bva.bund.de) zur  
Verfügung.